

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Verbundveranstaltung

(HS 2022)

Examinator/in Prof. Dr. Franca Contratto, Prof. Dr. Nicolas Diebold,
Ass.-Prof. Dr. Stefan Maeder

Datum/Zeit der Prüfung Donnerstag, 5. Januar 2023 / 9h00 – 14h00

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **5** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seiten und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Verbund
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **fünf Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Prüfung ist «**open book**». Es sind nur physische Unterlagen erlaubt («**no electronic sources**»).
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind:
 - BV, SR 101;
 - ZGB, SR 210;
 - OR, SR 220;
 - StGB, SR 311.0;
 - VwVG, SR 172.021;
 - VG, SR 170.32;
 - VRG Kanton Luzern, SRL 40;
 - HG Kanton Luzern, SRL 23.

Der Prüfung sind **Auszüge** aus den folgenden **Spezialerlassen** beigelegt (separates Dokument):

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Kantonale Tierschutzverordnung vom 18. Mai 2010 (TSchV/LU; SRL Nr. 728)
- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40)
- (Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976 des Kantons Luzern (UeStG/LU; SRL Nr. 300)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 10. Mai 2010 des Kantons Luzern (Justizgesetz/LU, JusG/LU; SRL Nr. 260)

- Die Lösung der Prüfung setzt nicht zwingend die Anwendung sämtlicher Erlasse voraus. Es ist an Ihnen, aufgrund des Sachverhalts die anwendbaren Erlasse und Rechtsgrundlagen zu erkennen. Verwenden Sie aus den Spezialerlassen ausschliesslich die im Auszug wiedergegebenen Normen.
- Gehen Sie bei der Lösung dieses Falles davon aus, dass sich der **Sachverhalt** genauso ereignet hat, wie er beschrieben ist.
- Alle Antworten sind zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Rechtsgrundlagen müssen **präzise** (inkl. Abs. und lit.) benannt werden.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Allfällige **Verweise** auf Antworten zu anderen Fragen sind präzise anzubringen. Nicht nachvollziehbare Pauschalverweise werden nicht berücksichtigt.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann dem Rektor Antrag für weitere Sanktionen nach § 36 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) gestellt werden.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

«Tierfreund auf Abwegen»

Reinfried Raab (RR) war viele Jahre in Meggen LU erfolgreich als Tierarzt tätig, wo er sich eine grosse Stammkundschaft aufgebaut hatte. In seiner Freizeit engagierte er sich ehrenamtlich für Findeltiere, was ihm bei Tierschützern ein hohes Ansehen verschaffte.

Nach dem Erhalt einer grösseren Erbschaft entscheidet sich RR, nicht mehr weiter als Tierarzt zu praktizieren. Stattdessen gründet er in Luzern eine Pflegestation für kranke, herrenlose «Streuner»-Katzen. Er beabsichtigt, die Katzen an Privatpersonen zu verkaufen, sobald sie genesen sind. Weil der Erlös aus dem Verkauf der Katzen nicht ausreicht, um die Kosten der Pflegestation zu decken, entscheidet sich RR, zusätzlich gegen Entgelt die Betreuung von Haustieren während Ferienabwesenheiten zu übernehmen. Er gründet zu diesem Zweck ein Einzelunternehmen und stellt diverse Tierpfleger ein.

Die Nachfrage nach den Betreuungsdiensten von RR ist sehr gross und er stösst deshalb rasch an Kapazitätsgrenzen. Um mehr Katzen aufnehmen zu können, hält er entgegen seinem ursprünglichen Vorhaben in den fünf bestehenden Boxen von 2m Höhe sowie 7 m² Grundfläche jeweils 10 Katzen. Zudem schafft er zwei neue Boxen mit je einer Kotschale an. Für den Kauf von zusätzlichen Kletter- und Kratzgelegenheiten fehlt ihm das Geld. Die Tierpfleger wollen für diese Missstände nicht verantwortlich gemacht werden und erscheinen nicht mehr zur Arbeit. Auf sich alleine gestellt, ist RR schnell überfordert. Er kümmert sich kaum noch um die nicht lukrativen «Streuner», weshalb sich deren Gesundheitszustand zunehmend verschlechtert.

Zu den Kunden von RR gehört auch **Heidi Hunziker** (HH), eine an Diabetes erkrankte, erfolgreiche Schriftstellerin, welche sich als Familienersatz diverse Haustiere hält. Während ihren regelmässigen «Inspirations-Reisen» lässt HH ihre fünf Bengal-Katzen jeweils durch RR betreuen. Seit zwei Jahren ununterbrochen an ihrer Seite ist zudem ihre Labradorhündin Layla, welche als Assistenzhündin auf das Erschnüffeln von Insulinmangel trainiert wurde.

Da HH demnächst wieder verreisen wird, begibt sie sich für eine «Katzen-Übergabe» zu RR. Da sie für alle ihre Tiere nur das Beste möchte, bittet sie RR, Layla eine Vitaminspritze zu verabreichen. Dabei geht etwas schief: Weil RR in seinem Behandlungsraum nicht Ordnung hält, befindet sich zwischen den Fläschchen mit dem Vitaminpräparat auch eine Dosis Euthasol, ein starkes Mittel zur Euthanasie (Einschläferung) von Tieren, das zwingend separat aufbewahrt werden müsste. Da RR gedanklich bereits bei seinem nächsten tierischen Patienten ist, bemerkt er nicht, dass er seine Spritze nicht mit dem gewünschten Vitaminpräparat, sondern mit Euthasol aufzieht. Er verabreicht Layla diese Spritze. Da die Dosis aber nicht auf die schmerzlose Euthanasie einer Hündin von Laylas Grösse abgestimmt, sondern unterdosiert ist, verfällt die Hündin in einen 30-minütigen Totekampf. Alle Rettungsversuche seitens RR bleiben erfolglos.

Bereits in der folgenden Nacht steigt bei der Diabetikerin HH der Insulinspiegel überdurchschnittlich stark an und HH erleidet unbemerkt eine Kolozidose (akuter Übersäuerungszustand zufolge Insulinmangels). HH hatte sich bislang voll auf Layla verlassen und das ihr ärztlich dringend empfohlene Insulinmessgerät nie benutzt. Dies, obwohl HH bekannt war, dass sie sich nicht allein auf die Alarmzeichen ihres Diabetikerwarnhundes verlassen darf. HH trägt einen bleibenden Hirnschaden davon und kann ihre Tätigkeit als Schriftstellerin trotz mehrwöchiger intensiver Behandlung nicht wieder aufnehmen.

Ein ehemals bei RR tätiger Tierpfleger erstattet aufgrund der Missstände Meldung bei den Behörden, woraufhin der **Veterinärdienst** eine unangekündigte Kontrolle durchführt. RR

wird dazu aufgefordert, dem Veterinärdienst Zutritt zu den Behandlungsräumen und zu den Tierboxen zu gewähren, was er verweigert. Erst nach Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe gelingt der Zutritt. Dabei werden diverse Beweismittel für die vorstehend erwähnten Missstände sichergestellt.

Der Veterinärdienst kündigt folgende drei Konsequenzen an: 1) Weil viele «Streuner» gesundheitlich angeschlagen sind, lässt der Veterinärdienst diese töten. 2) Ferner stellt der Veterinärdienst RR in Aussicht, dass seine Bewilligung für die Betreuung der Haustiere widerrufen werde, weil die entsprechenden Voraussetzungen dafür weggefallen seien. 3) Zudem kündigt er an, dass RR für die Kosten der Kontrolle bald eine «saftige Rechnung» erhalte.

Derselbe Tierpfleger wendet sich auch an **Werner Wächter (WW)**, Journalist bei der **Luzerner Sprachrohr AG**. Gestützt auf die Schilderungen des Pflegers erstellt WW einen Fernsehbeitrag in einer Newssendung, die wöchentlich von der Luzerner Sprachrohr AG ausgestrahlt wird. RR wird darin namentlich genannt. Eingeleitet wird der Beitrag, der nach wie vor auf der Webseite abrufbar ist, mit folgenden Worten: *«Zuerst wollte er Streunerkatzen retten. Dann wurde er selbst zum Tierquäler. Reinfried Raab, ein Tierarzt aus dem Kanton Luzern, hat in einer Luzerner Pflegestation Tieren aus Geldgier grosses Leid angetan. Die kantonalen Behörden haben bei einer unangekündigten Kontrolle erschreckende Zustände angetroffen. Die Strafe für den Tierquäler müssen jetzt die Gerichte festlegen.»* Der Beitrag enthält keinen Hinweis auf die Unschuldsvermutung. Die Luzerner Sprachrohr AG konnte trotz der Berichterstattung ihre Einschaltquoten nicht massgeblich steigern; der Beitrag hat aber dennoch grosses Aufsehen erregt. Die Nachfrage nach den Betreuungsdiensten von RR bricht komplett ein und RR ist verzweifelt...

Hinweise

- Gehen Sie davon aus, dass die anwendbaren Erlasse **korrekt** vom zuständigen Organ im dafür vorgesehenen Verfahren sowie gestützt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage **erlassen** wurden, in zeitlicher Hinsicht auf den gesamten Sachverhalt anwendbar sind und übergeordnetem Recht nicht widersprechen.
- Gehen Sie davon aus, dass alle Personen über die für ihre Tätigkeit erforderlichen **Bewilligungen verfügen**.
- Allenfalls nötige **Strafanträge** gelten als **gestellt**.
- **Nicht** mit **Namensnennung** erwähnte Personen sind als **Anspruchsgegner ausser Acht** zu lassen.
- Versicherungsrechtliche Ansprüche, Fragen des **einstweiligen Rechtsschutzes** und der **ZPO** sind **nicht zu prüfen**.

Fragen

1. **Sind die durch den Veterinärdienst angekündigten drei rechtlichen Konsequenzen rechtmässig? (Gewichtung ca. 28%)**
2. **Welche Ansprüche hat HH gegenüber wem? (Gewichtung ca. 13%)**
3. **Hat sich RR strafbar gemacht? (Gewichtung ca. 23%)**
Hinweise: Die Umstände rund um die Haltung oder Betreuung der Katzen müssen strafrechtlich nicht untersucht werden. Ausserdem sind die Art. 144 und Art. 146 StGB nicht zu prüfen.
4. **Hat sich WW strafbar gemacht? (Gewichtung ca. 8%)**
5. **Mit welchen rechtlichen Konsequenzen hat die Luzerner Sprachrohr AG zu rechnen? (Gewichtung ca. 25%)**

- 6. Wie beurteilen Sie die Bestimmung von §20 TSchV/LU aus strafprozessualer Sicht und wie würden Sie das erkannte Spannungsfeld auflösen? (Gewichtung ca. 3%)**